

17.06.2014

Drucksache 100/14

Verteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze der freiwilligen Ausschüsse des Kreistages, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Wahlprüfungsausschusses

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreistag	01.07.2014	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung Landrat Michael Makiolla

Budget

Produktgruppe

Produkt

Haushaltsjahr

Ertrag/Einzahlung [€]

Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

siehe Sachbericht

Sachbericht

Wenn sich die Fraktionen gem. § 41 Abs. 7 Satz 1 Kreisordnung (KrO) über die Verteilung der Ausschussvorsitze **geeinigt haben** und dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder widersprochen wird, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Kreistagsmitgliedern.

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Landrat zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen sodann die Ausschüsse, deren **Vorsitz** sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden (**Zugriffsverfahren**).

Diese Bestimmungen gelten für die stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend. Allerdings lässt die KrO offen, ob für die Verteilung und Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden das Höchstzahlenverfahren fortgesetzt oder von vorn begonnen werden soll. Insoweit kann der Kreistag festlegen, welches Verfahren er durchführt.

Dem Einigungs- bzw. Zugriffsverfahren unterliegen folgende Ausschüsse:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Ausschuss für Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderung
- Ausschuss für Bildung und Kultur
- Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben
- Unterausschuss für Hoch- und Tiefbauangelegenheiten
- Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz
- Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität
- Ausschuss für Natur und Umwelt
- Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung
- Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr.

Von dem Verfahren ausgenommen bleibt der Kreisausschuss, in dem der Landrat den Vorsitz führt. Außerdem gilt § 41 Abs. 7 KrO nicht für die Ausschüsse und Beiräte, für die besondere Regelungen über die Wahl bzw. Bestellung des/der Vorsitzenden bestehen, z.B. Jugendhilfeausschuss und Kreispolizeibeirat, sowie sonstige Gremien des Kreistages gemäß § 2 Abs. 3 der Zuständigkeitsordnung (ZustO).

Die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter im Jugendhilfeausschuss und Kreispolizeibeirat wählen die jeweiligen Mitglieder aus ihrer Mitte. Darüber hinaus wählt der Kreisausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden. Vorsitzender im Wahlausschuss ist der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes. Stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt. Den Vorsitz in den sonstigen Gremien führt der Landrat bzw. eine von ihm vorgeschlagene Person (§ 2 Abs. 3 Satz 2 ZustO).

Die Kommentierung Held/Becker empfiehlt, die **Wahl der Ausschussmitglieder erst nach der Verteilung der Ausschussvorsitze auf die Fraktionen** vorzunehmen, damit die Fraktionen ihre personalpolitischen Vorstellungen auch vollziehen können. Anderenfalls könnte auf eine Fraktion ein Vorsitz entfallen, für den sie keinen Bewerber im Ausschuss hat. Insbesondere kleine Fraktionen könnten nach Auffassung der Kommentierung ihren Ausschussvorsitz möglicherweise nicht in Anspruch nehmen, wenn sie nur mit sachkundigen Bürgern in dem Ausschuss vertreten sind.

Beschlussvorschlag

Alternative 1 (Einigungsverfahren)

Ausschuss	Vorsitz	Stellv. Vorsitz
Rechnungsprüfungsausschuss		
Wahlprüfungsausschuss		
Ausschuss für Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderung		
Ausschuss für Bildung und Kultur		
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben		
Unterausschuss für Hoch- und Tiefbauangelegenheiten		
Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz		
Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität		
Ausschuss für Natur und Umwelt		
Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung		
Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr		

Alternative 2 A (Zugriffsverfahren)

Für den Fall, dass eine Einigung gem. § 41 Abs. 7 Satz 1 KrO nicht zustande kommt, wird beschlossen, das **Höchstzahlverfahren** gem. § 41 Abs. 7 Satz 2 KrO für die Verteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze **fortzusetzen**.

Alternative 2 B (Zugriffsverfahren)

Für den Fall, dass eine Einigung gem. § 41 Abs. 7 Satz 1 KrO nicht zustande kommt, wird beschlossen, für die Verteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze mit dem **Höchstzahlverfahren von vorn zu beginnen**.

Anlagen

keine